



**Betrifft: Stellungnahme des ULV zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)**

Der ULV erlaubt sich, zum og. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

***Einleitung:***

Zentrales Anliegen der Reform sind Überlegungen im Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode mit dem Schwerpunkt qualifizierte Arbeitskräfte zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhalten und seine Innovationskraft zu stärken. Auch wenn diese politischen Ziele per se zu begrüßen sind, so ist doch kritisch anzumerken, dass sie nicht zum Fokus des Aufgabenbereichs der Universitäten zählen, wie er im § 1 UG programmatisch zum Ausdruck kommt. Den gesellschaftlichen Herausforderungen, zu deren Bewältigung die Universitäten aufgerufen sind, wird nach unserer begründeten Auffassung nicht dadurch Rechnung getragen, dass die Anzahl der Studierenden „kapazitätsorientiert“ verringert werden soll. Außerdem wird übersehen, dass das Postulat der forschungsgeleiteten akademischen Lehre zur Auslegung anderer für die Universitäten geltenden Vorschriften heranzuziehen ist.

***Zu § 12 Abs 2***

Diese Bestimmung definiert die zu erwartenden Studierendenzahlen und die Betreuungsverhältnisse als Prämisse für den jeweiligen gesamten Finanzierungsbetrag jeder Universität, wie er zum Erreichen der Leistungsvereinbarungen zu verhandeln ist.

Zum einen wird hier das Verhandlungsergebnis an eine prognostizierte Bedingung geknüpft, welche die Universitäten als Verhandlungspartner in ihrer Autonomie erheblich einschränkt. Zum anderen stellt sich die Frage der Legitimation für das strategische Planungsinstrument des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans (§ 12b), diese Größe im Wege der „Lenkung“ verbindlich festzulegen. Damit wird die Steuerung der Universitäten in die Hände der Administration gelegt. Überdies wird die vorgeschlagene Trennung der Budgetmittel in „drei Säulen“, solche für Lehre und Forschung bzw. Kunsterschließung als der Intention des UG und dem Wesen der Universitäten angesichts der Verbindung von Forschung/Erschließung der Künste und Lehre und dem für Universitäten konstitutiven Merkmal der forschungsgeleiteten Lehre widersprechend von uns abgelehnt.

***Zu § 12a***

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, dass die in der Novelle zu Tage tretende Absicht, jeglichen relevanten Gestaltungsspielraum bei den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen einzuschränken, indem die wesentlichen Finanzierungsziele im Wege von Verordnungen determiniert werden sollen, entschieden abzulehnen ist. Wenn in den Erläuterungen beklagt wird, dass Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzungen zu wenig greifbare Kategorien für die Bemessung des Globalbudgets gewesen seien, so muss dem entgegengehalten werden, dass es gerade dem Willen des Gesetzgebers im Lichte des UG (siehe § 13 UG) entspricht, die Mittel für diese Aufgaben vertragsgestaltend durch die ULV

**Leistungsvereinbarungen festzulegen. Die Verlagerung dieser Aufgaben auf die exekutive Ebene widerspricht dem Geist des Gesetzes und schränkt den Rechtsschutz ein.** Darüber hinaus können die heranzuziehenden Parameter für die einzelnen Universitäten individuell und damit unterschiedlich gestaltet sein. Es erübrigtsich, auf die Definitionsversuche der einzelnen „Leistungsbereiche“ einzugehen, da die Methode der Kategorisierung unangebracht und wissenschaftlich nicht haltbar ist. Dies gilt insbesondere für die willkürliche Zuordnung von Fächergruppen zu Vollzeitäquivalenten von Beschäftigten samt deren Gewichtungen und dem Gewichtungsfokus auf einen Minderheitenanteil (Professuren und Assoziierte Professuren) am jeweiligen wissenschaftlichen/künstlerischen Personal, dessen Anzahl sich im Bereich von 15% an den meisten Universitäten bewegt. Diese Umstände haben direkten Einfluss auf den Betreuungsrichtwert und die Festlegung der Anzahl der Studienplätze und damit auf die Zulassung von Studierenden.

#### **Zu § 12b**

Dem Bund sei es unbenommen sich Beratungsinstrumenten seiner Wahl zu bedienen, um seiner Gesamtverantwortung nachzukommen. Dass gesetzlich verankert werden soll, dass „die Belange der Universitäten, insbesondere die universitätseigenen Entwicklungspläne, angemessen berücksichtigt“ werden sollen, entbehrt nicht einer unfreiwilligen Komik.

Die angedachte Vorgabe, dass sich die Entwicklungspläne der Universitäten - es handelt sich jeweils um das strategische Planungsinstrument einer bestimmten Universität! - „inhaltlich an den Zielsetzungen des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans zu orientieren“ hätten, erscheint nun als planwirtschaftliche Steuerung. Wir empfehlen die beabsichtigte Verbindlichkeit des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans durch Hebung auf Gesetzesebene zurückzunehmen, da keine ausreichende gesetzliche Präzisierung für dessen Erstellung (trotz des in den EB angesprochenen Gegenstromverfahrens) vorgesehen ist. Weder gibt es Vorgaben zur Meinungsbildung der Administration, zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen des zuständigen Ressorts, noch zu Publikation und Transparenz. So detailliert die Universitäten in die Pflicht genommen werden, soll andererseits freihändig das oberste Aufsichtsorgan walten, und das in einem sensiblen und wichtigen Politikbereich.

#### **Zu § 13 Abs 1 lit b**

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung eines Mindestanteils für Forschung im Rahmen der Dienstpflichten des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals und schlagen vor, diesen mit mindestens 30% zu konkretisieren.

#### **Zu § 13 Abs 1 lit c**

„festzulegen“ sollte durch „zu vereinbaren“ ersetzt werden, da es sich um das Ergebnis von Vertragsverhandlungen handelt.

#### **Zu § 13 Abs 4 iVm § 51 Abs 1 Z 14d ff und § 71b**

Es gilt das zu § 12a Gesagte. Die grundsätzliche Kritik richtet sich gegen eine Finanzierung von Studienplätzen, deren Anzahl abschließend per Verordnung festgelegt werden soll. Diese Planung der Beschränkung steht im Widerspruch zur beschworenen Wettbewerbsfähigkeit und dem Innovationsziel und sie nimmt den Universitäten die Möglichkeit autonomer Planung über mehrere Leistungsvereinbarungsperioden hinweg, indem ihnen ein zwingendes Korsett im Verordnungsweg übergestülpt werden soll.

**Zu § 13 Abs 5 iVm § 63 und § 141 Abs 14 und 15**

Mehrmals wird die „soziale Dimension“ angesprochen, ua bei der Budgetsäule „Infrastruktur und strategische Entwicklung“. Es gibt jedoch weder bei der Studienzulassung noch bei den Zugangsregelungen Hinweise, an welche (Förder-)Maßnahmen hierbei gedacht wird. Gerade im Zusammenhang mit der Frage Zulassung zu einem Studium erscheint diese Formulierung rechtlich hoch problematisch. Das in Abs 15 angezogene Monitoring und die hier offensichtlich angedachte zwangswise Zustimmung von Studierenden bei deren Aufnahme an die Universität zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erscheint auch im Lichte der DSGVO geradezu provokant.

**Zu § 71a, b und c**

Die Zulassungsbeschränkungen zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien von der gesetzlichen Ebene auf die Verordnungsebene des obersten zuständigen Verwaltungsorgans zu verlegen, entzieht dem Parlament Gestaltungsmöglichkeiten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen. Dem hier angezogenen Argument der Flexibilität zugunsten der Verordnungsermächtigung eines Verwaltungsorgans kann wegen der nachhaltigen gesellschaftspolitischen Auswirkungen nicht beigetreten werden.

**Empfehlungen des ULV**

Insbesondere regen wir eine Reform der STEOP an, die ihrem Namen als Einführung gerecht wird und nicht vorrangig als Knock-Out-Instrument verwendet wird. Hier wären Fördermaßnahmen mehr als überfällig, insbesondere auch angesichts des - wissenschaftlich erforschten - Anpassungsaufwandes beim Übergang vom sekundären Sektor zur Universität. In diesem Sinne ist auch die zeitliche Anordnung von Studieninformationen zu überdenken, die zeitlich mit Maturavorbereitung und Reifeprüfung kollidieren.

Der ULV empfiehlt, die Studienplatzfinanzierung in dieser Form zu verwerfen, die Leistungen der Universitäten zu respektieren und eine Finanzierung zu ermöglichen, die der Wissensgesellschaft Rechnung trägt.

Anneliese Legat (stellvertretende Vorsitzende), Stefan Schön (Pressesprecher), Anfragen an  
<mailto:schoen@mdw.ac.at>